

Um die Adjutantenschnur

Autor(en): **A.S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **17 (1951)**

Heft 9-10

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-363400>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wurde mitgerissen. Der Luftdruck war derart gewaltig, dass östlich davon ein mächtiger Schutzwald nur vom Luftdruck niedergelegt wurde. Die Lawine überflutete die Schutzmauer und stiess kurz nachher auf die ersten Häuser. Auf einer Breite von rund 500 m überschüttete der Schnee alles. Man hörte in kurzen Abständen das Krachen der einstürzenden Häuser und Gebäude. Zwölf Häuser wurden vollständig zerstört, 17 Gebäude wurden stark beschädigt und mussten zum grössten Teil abgerissen werden. Dazu wurden noch 10 Ställe und 20 kleinere Gebäude vollständig eingedrückt. Der Schnee reichte bis hoch an den Kirchturm heran. In den 700 Jahren der Chronik von Airolo kann man nie erfahren, dass eine Lawine so weit bis zur Kirche vorgedrungen ist. 25—30 m hoch war der Schutt, Schnee und Geröll. Ein fürchterlicher Anblick. Sofort wurde mit den Rettungsarbeiten begonnen; denn bereits war ja eine militärische Einheit hier auf Pikett gestellt worden. Nach 15 Minuten hatte man bereits drei Personen lebend geborgen, und morgens um 6 Uhr waren es zwei weitere Personen, die man diesem Schneegrab entriss. Trotzdem kamen bekanntlich noch zehn Personen ums Leben. Ein Tag nach dem Niedergang der Lawine fiel neuerdings 80 cm Neuschnee, so dass diesmal wiederum die ganze Bevölkerung evakuiert werden musste. Erst gegen Ende Februar kehrten die Leute zurück, und erst nach drei Wochen konnten die Toten begraben werden, weil es vorher die ungeheuren Schneemassen gar nicht erlaubten. Die Abdankungsfeier konnte trotzdem noch nicht auf dem Friedhof abgehalten

werden, weil die Schneemassen zu gross waren. — Man rechnet, dass auf der ganzen Breite von 500 m, wo die Lawine alles überdeckte, rund 1,5 Millionen Kubikmeter Schnee und Schutt abgelagert wurden.

In Airolo darf mit Genugtuung festgestellt werden, dass die Bevölkerung ihrerseits nicht einfach zuwartete, bis Hilfe kam, sondern sofort Hand anlegte, und auch jetzt noch wird jede Zeit dazu verwendet, um selbst am Wiederaufbau mitzuhelfen. Erfreulich ist auch, dass die privaten Versicherungsgesellschaften beschlossen haben, 50 Prozent der Gebäudeschäden, im Einzelfall höchstens 10 000 Fr., und 80 Prozent der Schäden der Fahrhabe und Mobiliar, im Einzelfall höchstens 15 000 Fr. zu decken. Bisher sollen von den privaten Versicherungen rund 400 000 bis 500 000 Fr. ausbezahlt worden sein. Der totale Schaden jedoch beträgt weit über 1,5 Millionen Franken. Dabei ist dann ein neuer Schutzwald oder Schutzmauern noch nicht inbegriffen.

Bei diesem Empfang hat man auch erfahren, dass die Schutzmauer und der Bannwald allein keine genügende Sicherheit mehr bieten, weil die Lawinen sich in 2500 m Höhe loslösen und ins Rutschen kommen. Der Waldkranz in 1800 m Höhe wird dann einfach niedergedrückt von der rasenden Lawine. Deshalb will man nun möglichst schon zu oberst ein Rutschen verhindern, indem man dort oben Quermauern baut. Bereits hat man damit begonnen. Dadurch hofft man sich vor weiteren Katastrophen zu schützen. «SZ».

Um die Adjutantenschnur (Skizze aus der Luftschutz-Rekrutenschule 2/1951)

«Heute abend müssen Sie sauber rasiert sein, tadelloser Haarschnitt, Ausgangsuniform usw.», meinte der Schulkommandant, verheissungsvoll lächelnd, in der Offizierskantine Bellinzona, zu mir; «wir haben eine Ueberraschung für Sie!»

«Bin ich etwa nicht immer sauber rasiert?» wagte ich einzuwenden; aber meine Entgegnung ging unbeantwortet im lebhaften Gespräch am Tische des Schulstabes unter. Dass ich, als vom Morgen bis zum Abend gehetzter Führergehilfe nicht jeden Tag Zeit fand, mich nach dem Hauptverlesen umzuziehen, war mir bewusst; aber mit einem Bart in die Nähe des Obersten: ... nein!

Am Nachmittage kletterte ich ein paarmal im alten Kirchturm von Gorduno auf und ab. Ich hatte einen Beobachtungsposten für eine Bataillonsübung ausfindig zu machen und festzustellen, ob man vom Turm aufs Dach der Kirche steigen könne, um in luftiger Höhe Fliegeralarm zu geben. Dies schien ohne grosse Schwierigkeiten zu gehen, und so beauftragte mich der Kompagnieinstructor, mit dem Gemeindevorstand des Ortes Fühlung aufzunehmen, zwecks Durchführung des geplanten Einsatzes. Mit derartigen Missionen wurde ich besonders gerne betraut, obwohl mein Italienisch mehr als mangelhaft war. In der Folge stellte ich die erstbeste Frau: «Prego, Signora: dove il prefetto del villaggio?» Die Frau schaute mich verwundert an und sagte schliesslich treuherzig: «Jä, meined Sie öppä dä Gmeindspräsident ...?»

Nach dem Nachtessen klopfte der angehende Bataillonskommandant, ein St. Galler-Basler, an sein Weinglas, stand auf und hielt ungefähr diese Rede: «Herr Oberst, meine Herren Kameraden! Wie Sie wissen, haben wir seit Beginn der Uebungen im Bataillonsverband einen Adjutanten. Ihr kennt

ihn ja, den kleinen Appenzeller, der überall und bisweilen auch nirgends ist, wenn man ihn haben sollte. Um ihn in Zukunft besser finden zu können, soll er ein Abzeichen erhalten. Aehnlich wie die Aehre den Quartiermeister, das Steuerad den Motorfahrer, soll die Adjutantenschnur den Führergehilfen des Kommandanten kennzeichnen. Da jedoch diese Aeusserlichkeit noch nicht reglementarisch festgehalten ist, bedingte dies ein Vorstoss in Bern. Bundesrat Kobelt wollte gerade in den Ferien, und daher gab es eine Verzögerung. Aber er willigte ein. Wie hätte er übrigens als St. Galler dem Herisauer nicht entsprechen können! Die Schnur ist also heute per Express eingetroffen; hier ...!» Damit bemühten sich der Herr Oberst und der Redner, mir den Schmuck umzuhängen, und in der Tat: diese hellgraue, kunstvoll geflochtene Kordel hob sich recht effektiv vom Dunkelblau der Uniform ab und bedeutete ein Novum in den Reihen der PA. Und ich sollte der erste und zurzeit einzige sein, der diese Auszeichnung offiziell tragen durfte!

Am folgenden Tage gings motorisiert in aller Frühe in rollendem Einsatz südwärts, wobei die Linoleumfabrik von Giubiasco zweimal im Mittelpunkt des Geschehens stand, über den Ceneri nach Sorengo. Die beiden welschen Kompagnien bezogen in Ponte-Tresa, die deutschsprechenden in Tesserete Unterkunft. Nach Arbeitsschluss, um zirka 22.00, sassen der Chef der Abteilung, Herr Oberstbrigadier Münch, der Schulkommandant, der Hauptmann aus Basel und ich in herrlicher Nacht beim Bier im Open-Air des «Gambrinus» in Lugano; inmitten einer internationalen Umgebung. Und da kam mir erst so recht zum Bewusstsein, wie die Adjutantenschnur zum Anziehungspunkt der Blicke wurde, und zwar in einer Weise, dass nicht nur die breiten Goldbänder des

Schulkommandanten, nein, dass sogar der funkelnde Stern in der Laubumrankung auf den Achselpatten des Herrn Oberstbrigadier zu verblassen schien.

Welch «magische» Kräfte in der Schnur steckten, sollte ich jedoch bei Tage erfahren, während der kurzen Zeit, die mir in Lugano zur freien Verfügung stand. Da kam eine Dame auf mich zu: «Sagen Sie, wann beginnt das Konzert der Stadtmusik?» Sie hielt mich wahrscheinlich für den Dirigenten. Ein ausländisches Auto hielt an: «Pardon, Monsieur: c'est bien Lugano? Et la route pour Bellinzona?» Dann stellte mich ein Engländer: «Where is the National Bank, please?» Kurze Zeit darnach erkundigte sich ein Schweizer Ehepaar: «Chönzi eis sääge, wo 's Verchehrsbüro ischt?» Ein Ausländer wollte wissen: «Brauche ich einen Pass für Italien.» Unweit des Municipio hielten mich zwei englischsprechende Reisende auf:

«Wo ist die nächste Bedürfnisanstalt und wie heisst dieses Wort auf Italienisch?» Ein junges Fräulein liebenswürdig: «Wo isch iätz au d'Innovation?» Zwei Italiener: «Dove la Banca ...?» u. a. m. Hätte ich für jede Auskunft einen Franken erhalten, wäre dies einträglicher gewesen, als in der Rolle eines Primotenente bei Mutter Helvetia.

Wie hoch die Adjutantenschnur im Kurs stand, erfuhr ich allerdings erst in Sorengo, als ich erneut zu einem Gemeindeammann geschickt wurde. Zwei Buben begleiteten mich ein Stück weit auf dem malerischen Weg zum Hause des Präfekten. Ich hatte sofort heraus, dass wiederum die Schnur Gegenstand ihrer Bewunderung war. Ihre Unterhaltung verstand ich nicht, bis einer auf die silbergraue Verzierung hinwies und neugierig fragte: «Sono colonello?» (Sind Sie Oberst ... ?)

A. S.

Bundesratsbeschluss über die Eingliederung von Angehörigen der örtlichen Luftschutzformationen in die Luftschutztruppen (Vom 21. September 1951)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 114 und 147 der Militärorganisation vom 12. April 1907, Art. 2, lit. c, des Beschlusses der Bundesversammlung vom 5. Dezember 1947 über die Ausbildung der Offiziere und Art. 1 und 12 des Beschlusses der Bundesversammlung vom 26. April 1951 betreffend die Organisation des Heeres (Truppenordnung),

beschliesst:

Art. 1

Für die männlichen Angehörigen der örtlichen Luftschutzorganisationen sowie die bereits für den örtlichen Luftschutz ausgehobenen Stellungspflichtigen wird im Jahre 1951 und soweit notwendig im Jahre 1952 eine sanitärische Musterung (Luftschutzmusterung 1951) durchgeführt.

Für diese Musterung werden besondere sanitärische Untersuchungskommissionen gebildet.

Die weiblichen Angehörigen der örtlichen Luftschutzformationen werden keiner sanitärischen Musterung unterzogen.

Art. 2

Für diese einmalige sanitärische Musterung gemäss Art. 1 werden die Bestimmungen der Instruktion über die sanitärische Beurteilung der Wehrpflichtigen (IBW 1941) so abgeändert, dass diejenigen Untersuchten, die den Dienst bei den Luftschutztruppen in ihrer Altersklasse bestehen können, im Sinne von Ziff. 33, lit. b, der IBW 1941 diensttauglich erklärt werden.

Art. 3

Die gemäss Art. 2 diensttauglich erklärten männlichen Angehörigen der örtlichen Luftschutzformationen werden im Rahmen des Vollzuges der Truppen-

ordnung 1951 bei den Luftschutztruppen eingeteilt, Kader jedoch nur, wenn die erforderlichen Fähigkeiten vorhanden sind. Soweit eine solche Einteilung erfolgt, gelten sie als ausexerziert. Eine Einteilung bei einer andern Truppe ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt Art. 6.

Die als hilfsdiensttauglich befundenen sowie die diensttauglich erklärten und nicht bei den Luftschutztruppen eingeteilten Angehörigen der örtlichen Luftschutzformationen verbleiben in der Hilfsdienstgattung 4 (Luftschutz-Hilfsdienst) und werden in der Regel der Hilfsdienstklasse U zugewiesen.

Art. 4

Die diensttauglich erklärten Angehörigen der örtlichen Luftschutzformationen, die bei den Luftschutztruppen eingeteilt werden, behalten ihren beim Luftschutz erworbenen Grad. Dieser wird als militärischer Grad anerkannt. Die nach den Bestimmungen der Militärorganisation zur Erreichung eines militärischen Grades vorgeschriebenen Schulen und Kurse sind in der Regel nicht nachzuholen. Die Offiziere können zu einem Umschulungskurs in der Dauer von 13 Tagen einberufen werden.

Art. 5

Die Angehörigen der örtlichen Luftschutzformationen, welche diensttauglich erklärt und bei den Luftschutztruppen eingeteilt werden, sind feldgrau einzukleiden und in der Regel wie die übrigen Angehörigen der Luftschutztruppen auszurüsten. Das Eidg. Militärdepartement erlässt die nötigen Vorschriften.

Das Eidg. Militärdepartement bestimmt im Einvernehmen mit dem Eidg. Finanz- und Zolldepartement die einmalige Entschädigung, die für die Anschaffung der ersten feldgrauen Bekleidung der gemäss Art. 3 eingeteilten Offiziere auszurichten ist.